

SATZUNG ZUM SCHUTZ DES WAPPENS

der Gemeinde Rödermark

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.8.1976 (GVBl. I S. 325) hat die Gemeindevorvertretung in Rödermark in ihrer Sitzung am 20.6.1978 nachstehende Satzung zum Schutz des Wappens der Gemeinde Rödermark beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Rödermark führt mit Genehmigung des Herrn Hessischen Ministers des Innern vom 1. Februar 1978 das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge:

Wappenbeschreibung:

"In Gold ein roter Sparren, darunter pfahlweise ein siebenblättriger strahlenförmig aufgerichteter Lindenzweig und ein rotes, sechsspeichiges Mainzer Rad."

Flaggenbeschreibung:

"Zwischen zwei roten Randstreifen auf weißer Mittelbahn aufgelegt das Gemeindewappen."

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des in § 1 näher bezeichneten Wappens der Gemeinde Rödermark ist grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung eines Wappens oder eines Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 3

In der Gemeinde Rödermark ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Rödermark ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen von Rödermark in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 4

Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens von Rödermark durch Dritte erteilt der Gemeindevorstand schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Gemeindewappens von Rödermark sind in doppelter Ausfertigung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Rödermark zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens von Rödermark zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens von Rödermark behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Satz 2 widerrufen werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung gemäß § 9 Hauptsatzung in Kraft.

Rödermark, den 21. Juni 1978

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rödermark**

gez. Rebel, Bürgermeister